



Merkblatt Schiffs- und Hafentrailer

Definitionen im Sinne dieses Merkblatts:

Ein **Schiffstrailer** ist ein nicht motorisierter Anhänger für den Schiffstransport auf der Strasse. Der Trailer benötigt eine Zulassung des Strassenverkehrsamts (Immatrikulation) und verfügt demzufolge über ein Kontrollschild und einen Fahrzeugausweis. Sofern die Auflagen im Fahrzeugausweis eingehalten werden, darf dieser mit einem dafür zugelassenen Zugfahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in einer Hafenanlage gezogen werden. Nicht immatrikulierte Schiffstrailer sind einem Hafentrailer gleichgestellt.

Ein **Hafentrailer** ist ein nicht motorisierter Anhänger für den Schiffstransport, der nicht über eine Zulassung (Immatrikulation) des Strassenverkehrsamts verfügt. Er darf nur dann von einem dafür zugelassenen Zugfahrzeug gezogen werden, wenn (beide Kriterien müssen erfüllt sein):

- Ein Herstellerschild (Mindestangaben: Name des Herstellers oder Fabrikmarke, Fahrgestell-Nr., Herstellungsjahr, Garantiegewicht und Tragkraft der Achsen; Art. 44 Abs. 3 i.V.m Art. 205 VTS) oder eine EU-Typengenehmigung am Trailer fest montiert ist. Bei Anhängern, welche vor dem 19.06.1995 hergestellt wurden, muss gemäss BAV das Herstellerschild lediglich den Namen des Herstellers/Fabrikname und eine Fahrgestell-Nr. enthalten.
- Es sich beim Zugfahrzeug um einen Motorkarren im Sinne von Art. 11 Abs. 2 lit. g VTS handelt (weisses Kontrollschild; V_{\max} 30 km/h; Art. 72 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 VZV).

Wenn das Herstellerschild oder die EU-Typengenehmigung fehlt, entsprechen Hafentrailer nicht den gesetzlichen Vorschriften und dürfen demzufolge auch nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden, wenn sie von einem Zugfahrzeug gezogen werden (Art. 29, 30 und 93 Abs. 2 lit. a SVG).

Erlaubt: Der Transport eines Schiffs auf einem Trailer (Handwagen), der nicht dafür gebaut ist, von einem Zugfahrzeug gezogen zu werden, darf mit Körperkraft z.B. von der Krananlage zum Winterlagerplatz/Hafengelände) erfolgen.

Erlaubt: Der Transport eines Schiffs auf einem immatrikulierten Schiffstrailer mit einem dafür zugelassenen Zugfahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Erlaubt: Der Transport eines Schiffs auf einem nicht immatrikulierten Schiffs- oder Hafentrailer mit einem Motorkarren im Sinne von Art. 11 Abs. 2 lit. g VTS (weisses Kontrollschild; V_{\max} 30 km/h) auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Nicht erlaubt: Das Ziehen eines beladenen oder leeren Schiffstrailers ohne Immatrikulation bzw. eines Hafentrailers mit Herstellerschild mit einem anderen Zugfahrzeug als einem Motorkarren im Sinne von Art. 11 Abs. 2 lit. g VTS (V_{\max} 30 km/h) auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Nicht erlaubt: Das Ziehen eines beladenen oder leeren Hafentrailers ohne Herstellerschild bzw. eines Schiffstrailers ohne EU-Typengenehmigung mit einem Zugfahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann eine polizeiliche Anzeige zur Folge haben.

12. April 2023, sign. Chris Portmann

Fachspezialist Hafenverwaltung, Kommissariat Wasserschutzpolizei